

und zwar sowohl ständige Gefälle als Handlohnäquivalente, ferner die nach Artikel 15 Absatz 4 oder nach Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, darn die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, constituirten und daher auf Grund des Artikels 22 dieses Gesetzes bisher von der Uebernahme ausgeschlossenen Bodenzinse können nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen an die Ablösungscasse des Staates überwiesen werden.

Art. 2.

Diese nachträglichen Grundrentenüberweisungen sind längstens bis 1. April 1873 bei jener Regierungsfinanzkammer anzumelden, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen. Gefälle, deren Ueberweisung innerhalb dieses Termines nicht zur Anmeldung gelangt ist, werden von der Uebernahme seitens der Ablösungscasse ausgeschlossen.

Art. 3.

Alle nach Maßgabe des Artikels 1 dieses Gesetzes bis 1. April 1873 zur Uebernahme seitens der Ablösungscasse angemeldeten ständigen Gefälle, Handlohnäquivalente und Bodenzinse müssen bis zum 31. December 1875 zur Ueberweisung gelangt sein. Ist bis zu diesem Zeit-

punkte die Ueberweisung des Gefalles nicht erfolgt, so darf dasselbe von der Grundrentenablösungscasse nicht mehr übernommen werden.

Art. 4.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber den Nachtheilen der Versäumung dieser in Art. 2 und 3 bestimmten unerstrecklichen Fristen findet nicht statt.

Art. 5.

Für die im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten vergütet die Ablösungscasse den achtzehnfachen Betrag des fixen jährlichen Gefalles, oder, soweit Bodenzinse zur Ueberweisung gelangen, den Normalbetrag des Bodenzinseapitals in 4^o/₁₀₀igen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe, und soweit Beträge unter fünfundsranzig Gulden in Frage stehen, durch Baarzahlung.

Als Entschädigung für die Verwaltungslasten hat die Grundrentenablösungscasse zwei Procent von dem nach vorstehenden Bestimmungen sich ermittelnden Ueberweisungswerthe in Abzug zu bringen.

Art. 6.

Für die nach diesem Gesetze zur Ueberweisung gelangenden Handlohnäquivalente leistet die Ablösungscasse eine Vergütung von 78 Procent ihres Betrages in Ablösungsschuldbriefen. (Art. 5 Abs. 1.)